

Fortführung des Tutor*innenprogrammes „Schüler*innen helfen Schüler*innen“ an städtischen Schulen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04819

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19.01.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Aufgrund der derzeitigen COVID 19-Pandemielage wurde die für den 12.01.2022 anberaumte Sitzung des Bildungsausschusses abgesagt.

Eine Vorberatung bzw. Beschlussfassung im eigentlich zuständigen Ausschuss konnte deshalb nicht erfolgen. Selbst wenn ein bestimmtes Sachgebiet einem beschließenden Ausschuss durch Geschäftsordnungsbestimmung übertragen worden ist, kann die Vollversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit jederzeit an sich ziehen.

Da eine Entscheidung noch vor der Beschlussfassung über den Haushalt 2022 zu treffen ist, wird die Angelegenheit unmittelbar in die heutige Vollversammlung eingebracht.

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03856) wurde die Fortsetzung des Förderprogrammes zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile für Schüler*innen an städtischen Schulen beschlossen. Damit können die städtischen Schulen erforderliche Fördermaßnahmen analog zu staatlichen Schulen für ihre Schüler*innen anbieten.

Die Beschlussfassung mit den Festlegungen zum Umfang und zur Finanzierung des Förderprogrammes „gemeinsam.Brücken.bauen“ an den städtischen Schulen musste bereits zum Ende des Schuljahres 2020/21 erfolgen. Eine Behandlung und Beschlussfassung im September hätte bedeutet, dass die Mittel zur Umsetzung des Förderprogrammes den Schulen nicht zum Schuljahresbeginn zur Verfügung gestanden hätten und Fördermaßnahmen nur mit großer Verzögerung im Laufe des Schuljahres 2020/21 angelaufen wären. Durch den frühzeitigen Stadtratsbeschluss hatten die städtischen Schulen hingegen Planungssicherheit und konnten das wichtige Förderprogramm für ihre Schüler*innen mit der nötigen Kontinuität auch im aktuellen Schuljahr 2021/22 fortsetzen.

Für die Umsetzung der Förderangebote im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ können im laufenden Schuljahr 2021/22, analog zu den Regularien des Freistaats Bayern,

auch ehrenamtliche Tutor*innen zum Einsatz kommen, die ihre Mitschüler*innen unterstützen. Dabei können die Schulen im Gegensatz zu neuem pädagogischen Personal, das erst rekrutiert und eingewiesen werden müsste, auf oftmals bereits bestehende Strukturen eines Tutor*innensystems (ältere Schüler*innen betreuen jüngere) zurückgreifen, das an den städtischen weiterführenden Schulen bereits viele Jahre mit Erfolg praktiziert wird. Tutor*innen können im Zuge der pandemiebedingten Lerndefizitbewältigung die ihnen anvertrauten Schüler*innen durch gezielte Lernförderung „auf Augenhöhe“ in einzelnen Unterrichtsfächern unterstützen oder auch zum sozialen Zusammenhalt von Klassengemeinschaften durch außerunterrichtliche Aktivitäten beitragen. Somit stützen sie den Bildungsauftrag der weiterführenden Schulen in Zeiten besonderer Förderbedarfe in wesentlichem Maße.

Ein solches Tutor*innenprogramm „Schüler*innen helfen Schüler*innen“ hat sich daher bereits im zurückliegenden Schuljahr 2020/21 an den städtischen Schulen bewährt und ist in den Schulfamilien auf sehr gute Resonanz gestoßen. Dabei erhalten Tutor*innen eine pauschale Vergütung von bis zu 70 € pro Monat.

Allerdings wurde die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände an kommunalen Schulen sowie an privaten Ersatzschulen im Schuljahr 2021/22 (gBb-R)“ mit den wichtigen Informationen über Art und Umfang der staatlichen Förderung (siehe Anlage 1) erst am 04.08.2021 im Amtsblatt veröffentlicht (BayMBI. 2021 Nr. 544). Gemäß dieser Richtlinie werden die Personalkosten für Unterstützungslehrkräfte bzw. für die Anordnung von Mehrarbeit sowie der Einsatz von Honorarkräften bei Förderangeboten, die einem Unterrichtsfach zugeordnet werden können, übernommen.

Personalkosten für Unterstützungsangebote im sozial-emotionalen Bereich ohne Bezug zu einem Unterrichtsfach, werden gemäß dem o.g. Beschluss vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03856) durch Referatsmittel abgedeckt.

Für das Tutor*innenprogramm an kommunalen Schulen ist eine staatliche Mitfinanzierung jedoch nicht vorgesehen. Gleichzeitig wird das Programm an staatlichen Schulen im Schuljahr 2021/22 fortgeführt (vgl. KMS Nr.IV -BS 6200 – 5.41 577 vom 30.07.21). Um eine Benachteiligung von Schüler*innen kommunaler Schulen bei pandemiebedingten Fördermöglichkeiten gegenüber Schüler*innen staatlicher Schulen in München zu vermeiden, ist die Landeshauptstadt München in besonderem Maße gefordert, diese Fördermaßnahme auch unabhängig von staatlicher Unterstützung gewährleisten zu können.

2. Darstellung und Umsetzung des geplanten Vorhabens

Wie unter Ziffer 1 dargestellt, erfolgt entgegen unserer Annahme keine staatliche Förderung des bereits von den Schulen initiierten und sehr positiv angenommenen Tutor*innenprogrammes. Insofern kann die Beschlussfassung vom 28.07.2021 zur Unterstützung

des Tutor*innenprogrammes für das Schuljahr 2021/22 im Haushaltsjahr 2022, aufgrund der fehlenden staatlichen Förderung, nicht wie ursprünglich dargestellt umgesetzt werden.

Somit haben sich die Bedenken der Stadtkämmerei, dass für die Entscheidung unklar bleibt, ob die staatlichen Fördermittel wenigstens annähernd die Kosten des gesamten Förderprogrammes decken würden, insbesondere hinsichtlich der Sachkosten des Tutor*innenprogrammes in der seinerzeitigen Stellungnahme vom 27.07.2021 zur Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 03856 vom 28.07.2021 bestätigt. Dennoch bleibt das Referat für Bildung und Sport bei seiner Haltung, dass die Fortführung des Tutor*innenprogrammes im Haushaltsjahr 2022 weiter an den städtischen Schulen aufrecht erhalten werden muss, um eine Benachteiligung von Schüler*innen kommunaler Schulen bei pandemiebedingten Fördermöglichkeiten gegenüber Schüler*innen staatlicher Schulen in München zu vermeiden.

Bereits in der Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport vom 27.07.2021 zu den Ausführungen der Stadtkämmerei wurde auf die Unabweisbarkeit der Maßnahmen zur Behebung der Pandemiefolgen bei den Schüler*innen hingewiesen.

Sofern, wie in dieser Vorlage beantragt, die Finanzierung nicht sichergestellt werden kann, müsste das Tutor*innenprogramm vorzeitig eingestellt werden, obwohl die städtischen Schulen das wichtige Programm bereits erfolgreich zum Wohle unserer Schüler*innen gestartet haben (siehe auch Ziffer 6).

3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

3.1 Sachkosten

Aufwandsentschädigung für Tutor*innen

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2022 (01.01. bis 29.07.)	920 Tutor*innen an 14 Gymnasien x 7 Monate x 70 €	e	k	450.800 €
2022 (01.01. bis 29.07.)	500 Tutor*innen an 23 Realschulen und Schulen besonderer Art x 7 Monate x 70 €	e	k	245.000 €
2022 (01.01. bis 29.07.)	120 Tutor*innen an 4 FOS, 2 BOS und 2 Wirtschaftsschulen x 7 Monate x 70 €	e	k	58.800 €
2022	Tutor*innen gesamt	e	k	754.600 €

Hierbei handelt es sich um einen monatlichen Maximalbetrag i.H.v. 70 € je Tutor*in, der je nach Umfang des Einsatzes der Tutor*innen auch geringer ausfallen kann.

3.2 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich um bis zu 450.800 € einmalig in 2022. Davon sind bis zu 450.800 € einmalig in 2022 zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich um bis zu 245.000 € einmalig in 2022. Davon sind bis zu 245.000 € einmalig in 2022 zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget des Produkts 39231600 Bildung, Erziehung und Betreuung an Fachoberschulen erhöht sich um 58.800 € einmalig in 2022. Davon sind bis zu 58.800 € einmalig in 2022 zahlungswirksam.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		Bis zu 754.600,-- € in 2022	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		In 2022	
Gymnasien		bis zu 450.800,-- €	
Realschulen		bis zu 245.000,-- €	
Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Wirtschaftsschulen		bis zu 58.800,-- €	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit eine*r Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Finanzierung

In Anbetracht des bereits bestehenden Konsolidierungsauftrags durch den Stadtrat aus dem Eckdatenbeschluss vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492), durch den eine umfassende Kürzungsvorgabe in Höhe von 6,85 % des disponiblen Budgets besteht, stehen keine Auszahlungsmittel aus dem Referatsbudget für das vorgenannte Tutor*innenprogramm im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Stadtrates vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03856) zur Fortsetzung des Förderprogrammes zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile für Schüler*innen an städtischen Schulen konnte nicht davon ausgegangen werden, dass für das Tutor*innenprogramm keinerlei staatliche Förderung vorgesehen ist.

Die beantragte Ausweitung ist daher ab dem Haushaltsjahr 2022 erforderlich, da es sich hierbei um eine Unabweisbarkeit bzw. vertragliche Verpflichtung handelt (siehe Ziffer 6). Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2022 aufgenommen. Bezüglich der Unabweisbarkeit wird auf Ziffer 6 des Vortrags verwiesen.

5. Kontierungstabellen

Sachkosten

Kosten für	Vortrags-ziffer	Antrags-ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalige Kosten für Tutor*innen an städt. Gymnasien	2.1	2	2300.602.0000.6	SC1920	649110
Einmalige Kosten für Tutor*innen an städt. Realschulen und Schulen besonderer Art	2.1	2	2200,602.0000.7	SC1930	649110
Einmalige Kosten für Tutor*innen an städt. FOS, BOS und WS	2.1	2	2600.602.0000.3	SC1916	649110

6. Unabweisbarkeit im Sinne des Eckdatenbeschlusses zum Haushalt 2022

Nach einer Entscheidung durch die Vollversammlung am 28.07.2021 hat der Stadtrat für den Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2022 mit Änderungsantrag gemäß Antragspunkt 6 (neu), 8. Absatz beschlossen, dass Referate, bei denen sich unabweisbare oder vertragliche Verpflichtungen ergeben, diese im Herbst mit Einzelbeschlüssen einbringen sollen (VV vom 28.07.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492).

Im vorliegenden Fall handelt es sich aufgrund der bereits bestehenden Beschlusslage vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03856) um eine Verpflichtung gegenüber den Schulfamilien, die mit der Fortsetzung des Tutor*innenprogrammes bereits im laufenden Schuljahr begonnen haben. Die Schulleitungen der städtischen Schulen sind teilweise bereits mündliche Verpflichtungen mit den Schüler*innen für das gesamte Schuljahr eingegangen. Somit haben sich auch die Schüler*innen auf das Förderprogramm eingestellt und sind in konzeptionelle Vorleistung gegangen. Eine nachträgliche Streichung des sehr gut angenommenen Tutor*innenprogrammes würde das Vertrauen der städtischen Schulfamilien in die Umsetzbarkeit von Stadtratsbeschlüssen nachhaltig schwächen. Zudem sind bereits bestehende vertragliche Verpflichtungen durch die LHM zu erfüllen. Die Verpflichtung zur Umsetzung des bereits beschlossenen Tutor*innenprogrammes an städtischen Schulen ist somit sachlich und zeitlich unabweisbar und muss von der Landeshauptstadt München, analog zu den staatlichen Schulen, erfüllt werden .

7. Abstimmung

Das Sozialreferat hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Der Gleichstellungsstelle für Frauen wurde der Entwurf zur Stellungnahme zugeleitet und stimmt dieser zu.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und stimmt dieser nicht zu. Die Stellungnahme liegt als Anlage bei.

Bezogen auf die Stellungnahme der Stadtkämmerei (vgl. Anlage „Stellungnahme SKA“) führt das RBS wie folgt aus:

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung „Fortsetzung des Förderprogramms zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile für Schüler*innen an städtischen Schulen“ (20-26 / V 03856, Vollversammlung am 28.07.2021)“ konnte nicht davon ausgegangen werden, dass die Sachkosten und damit die Kosten für das Tutor*innenprogramm überhaupt keine staatliche Förderung erhält. Das RBS hatte hingegen mit einer Anteilsfinanzierung gerechnet, die jedoch für das Tutor*innenprogramm nicht realisiert wurde, obwohl der Freistaat Bayern dieses für das staatliche Schulwesen finanziert. Im Kontext der hohen Sparmaßnahmen ist die Finanzierung durch referatsinterne Mittel nicht umsetzbar.

Mit diesem Beschlussvorschlag wird eine Benachteiligung der Schüler*innen an städtischen Schulen vermieden.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit aufgrund der bereits bestehenden Beschlusslage und den damit entstandenen Verpflichtungen gegenüber den Schulfamilien wird zugestimmt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, das Tutor*innenprogramm auch ohne staatliche Förderung im gesamten Schuljahr 2021/22, und damit auch anteilig im Haushaltsjahr 2022, analog zu den staatlichen Schulen, fortzuführen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 754.600 € zum Haushalt 2022 anzumelden.
Die Anmeldung erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung zum Haushalt 2022.
4. Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich um bis zu 450.800 € einmalig in 2022. Davon sind bis zu 450.800 € einmalig in 2022 zahlungswirksam.
5. Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich um bis zu 245.000 € einmalig in 2022. Davon sind bis zu 245.000 € einmalig in 2022 zahlungswirksam.
6. Das Produktkostenbudget des Produkts 39231600 Bildung, Erziehung und Betreuung an Fachoberschulen erhöht sich um 58.800 € einmalig in 2022. Davon sind bis zu 58.800 € einmalig in 2022 zahlungswirksam.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - A-MSI

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An**
RBS - A-2
RBS – A-3
RBS – B
RBS – GL 2
RBS – GL 4
RBS – PI-ZKB
Sozialreferat, Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-BRK
z. K.

Am